



Kosten-, Honorar und Gebührenordnung des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§ 1 Anspruchsgrundlage

Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des BKB handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.

Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des BKB geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den BKB erwachsenden Aufwendungen.

Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt der/die jeweiligen Ressortleiter/Ressortleiterin gemäß Haushaltsplan und im Einklang der geltenden Ordnungen.

Wer eine Veranstaltung als Vertreter des BKB vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

Eingabefrist

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb 4 Wochen nach Entstehung der Kosten gemäß § 13 geltend gemacht werden.

Darüber hinaus sind zum Jahresabschluss (Haushaltsjahr ist Kalenderjahr) alle Rechnungen bzw. Kostenerstattungen bis zum 15. Dezember an die BKB Geschäftsstelle bzw. an die in § 12 dieser Ordnung festgelegte Email zur Übersendung von Abrechnungsunterlagen zu übersenden

Rechnungen/Kostenabrechnungen, die nach diesem Termin eingehen, können zu Lasten des neuen Etats verbucht werden.

Entstehen regelmäßige Kosten gemäß dieser Ordnung, so besteht die Möglichkeit, diese zu akkumulieren und zusammen abzurechnen. Der Anspruch auf Erstattung eines Postens darf in diesem Fall nicht älter als 3 Monate werden.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- a) Mitglieder des Präsidiums und des Technischen Ausschusses.
- b) Die Rechnungsprüfer.
- c) Offizielle Vertreter oder Beauftragte des BKB.
- d) Angehörige der Landeskader bei nationalen und internationalen Wettkämpfen, einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen.
- e) Lizenzierte Kampfrichter beim Besuch der notwendigen Fortbildungslehrgänge für den KR-Lizenzert.
- f) Kampfrichter bei nationalen und internationalen Wettkämpfen einschließlich der erforderlichen Fortbildungslehrgänge für den KR-Lizenzert.

§ 3 Kostenarten

3.1 Fahrtkosten

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Entstehung jeweils gültigen, steuerfrei zu ersetzenden Pauschalbeträgen.

Diese Beträge sind jeweils aktuell im zum Download bereitgestellten Kostenabrechnungsformular hinterlegt.



Für Auslandsreisen können die jeweils gültigen Sätze nach vorheriger Genehmigung durch den/die Ressortleiter/Ressortleiterin geltend gemacht werden. Die Höhe der jeweils geltenden Sätze für Auslandsreisen ist im Rahmen der Genehmigungsanfrage vorab durch den Empfänger des Kostenersatzanspruchs mit abzuklären.

Abweichend hiervon gilt für Mitglieder des Landeskaders:

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche der jeweilige Ressortchef in Absprache mit dem Schatzmeister auf Grund der Budgetzuweisung und der jeweiligen Haushaltslage von Fall zu Fall festlegt, jedoch maximal die jeweils steuerfrei zu ersetzenden Pauschalbeträgen.

Ferner erhalten Kadermitglieder eine Fahrtkostenpauschale bei einer Fahrt zur sportärztlichen Untersuchung auf Antrag bei/m (der) Schatzmeister/in.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet. Als Ausnahme hiervon gelten Flugreisen des Landeskaders, welche auf Veranlassung des Ressortleiters auf Grund der zugewiesenen Haushaltsmittel/Budget veranlasst werden.

3.2 Tagegelder

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder) erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Entstehung jeweils gültigen, steuerfrei zu ersetzenden Pauschalbeträgen.

Die nach geltender steuerlicher Rechtslage geltenden Kürzungsvorschriften bei gewährter Verpflegung finden entsprechende Anwendung.

3.3 Übernachtungsgelder

Im Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung ohne Nachweis € 30,- erstattet.

Sind die Übernachtungskosten höher als € 30,- so ist die Hotelrechnung als Beleg der Spesenabrechnung beizufügen.

Bei Bahnreisen mit Schlafwagen werden diese Kosten anstelle einer Übernachtung vergütet.

§ 4 Tätigkeitsvergütung, Aufwandsentschädigung, Supportverträge

4.1 Lehr- oder Trainertätigkeit

Bei Lehr- oder Trainertätigkeit werden pro Unterrichtsstunde € 17,50 erstattet, höchstens jedoch € 90,- täglich bei Inanspruchnahme von BLSV Staatsmittel.

Für das Lehrwesen beträgt eine Unterrichtseinheit 45 Min., für alle anderen Lehrgänge bzw. Trainereinsätze wird eine Unterrichtseinheit mit 60 Min. verrechnet.

Die Honorarrechnung des Referenten für Aus- und Fortbildung regelt ein eigener Vertrag über freie Mitarbeit.

4.2 Kampfrichtereinsätze

Bei Kampfrichtertätigkeit auf bayerischer Ebene werden folgende Pauschalen vergütet:

- a) Bundeskampfrichter: € 100,- pro Einsatztag
- b) Landeskampfrichter: € 75,- pro Einsatztag
- c) Bezirkskampfrichter: € 50,- pro Einsatztag

Landeskampfrichter-Anwärtern wird bei einer Bayer. Meisterschaft ein Pauschalbetrag non € 50,-/Tag vergütet.

空手道



Pro Wettkampffläche wird bei Bayerischen Meisterschaften einem Listenführer ein Pauschalbetrag von € 40,-/Tag vergütet.

Landeskampfrichter erhalten einen einmaligen Bekleidungsgeldzuschuss von € 50,- für eine Erstausrüstung.

Die Kostenabrechnung erfolgt über das BKB-Kostenabrechnungsformular.

4.3 Wettkampfarzte

Wettkampfarzte erhalten bei offiziellen Veranstaltungen des BKB eine Honorierung von € 150,- zusätzlich zu den Tagegeldern und Fahrtkosten.

Für Materialien kann pro Wettkampftag eine Pauschale von € 25,- ohne Nachweis abgerechnet werden.

4.4 Tätigkeitsvergütung und Aufwandsentschädigung für Präsidium, Technischen Ausschuss und Bezirksvorsitzende sowie Supportverträge für freie Mitarbeiter

Die Festlegung der Höhe der Tätigkeitsvergütungen/Honorare erfolgt durch das Präsidium. Die Höhe der Tätigkeitsvergütungen können durch den TA eingesehen werden. Dabei ist das zu dem Zeitpunkt gültige Datenschutzgesetz zu berücksichtigen.

Bestehen rechtliche Zweifelsfragen darüber, ob die jeweils vergütete Tätigkeit nach Art/Umfang/Ausgestaltung eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit im Hinblick auf geltende sozialversicherungsrechtliche Einstufungsfragen darstellt, ist zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit ein sozialversicherungsrechtliches Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.

Werden neben der Aufwandsentschädigung weitere Trainer- oder Referentenvereinbarungen geschlossen, ist für diese Tätigkeiten ebenfalls der sozialversicherungsrechtliche Status mit festzustellen.

4.5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Leistungs- und Breitensport-, Jugend-, Frauen-, Lehr-, Prüfer- und Medienreferenten und Präsidiumsmitglieder beim Einsatz in Arbeitskreisen, Versammlungen, Sitzungen werden wie folgt geregelt:

Für Meisterschaften und Lehrveranstaltungen wird obigen Personen eine Ersatzpauschale von € 60,00 pro Tag vergütet, wenn kein Erstattungsanspruch gemäß § 4.1 - 4.2 für eine in ihrem Aufgabenbereich liegende Veranstaltung erhoben wird.

Für Meisterschaften und Lehrveranstaltungen kann den von obigen Personen beauftragten Trainern oder Referenten eine Pauschale von € 60,- pro Maßnahme vergütet werden, um den zeitlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung der betreffenden Maßnahme abzudecken.

Im Bereich der Trainer-Ausbildung wird den betreffenden Personen für die C-Trainerausbildung € 150,-, B-Trainer-Ausbildung € 60,- und für die Lizenzverlängerung € 30,- vergütet.

Die Abrechnungen müssen von den jeweiligen Ressortleitern genehmigt und abgezeichnet werden.

Bei Lehrgängen im Bereich Breitensport, welche vom BKB veranstaltet werden, können auch höhere Referentenkosten vergütet werden. Diese müssen jedoch vom Präsidium vorab auf Basis einer vorgelegten Vereinbarung/Angebots des jeweiligen Referenten genehmigt werden.

In solchen Fällen rechnet der Referent mit eigener Rechnung, aus der insbesondere seine steuerliche Registrierung hervorgeht, ab.



4.6 Wettkampfkommision

Dem Leiter der WWK Kommission wird bei einer Landes- bzw. vergleichbaren Meisterschaft (z.B. Pokalturnier / Bayernpokal) pro Wettkampftag zusätzlich zu den Reisekosten nach § 3, sowie den Auslagen nach § 5 eine Tagespauschale von € 150,00 vergütet.

Den Assistenten der WKK wird pro Wettkampftag eine Tagespauschale von € 100,- vergütet.

Für die Hallenvorbereitung (Tätigkeit vor Ort) erhalten die Mitglieder der WKK vor jeder Bayerischen Meisterschaft oder eines Turniers auf BM-Ebene ein Tageshonorar von € 50,- vergütet.

Für die Einweisung der Wettkampfhelfer vor Ort werden nur die Reisekosten nach Kostenordnung des BKB erstattet und ein Honorar von € 100,- (entspricht dem Tagessatz eines Bundeskampfrichters) vergütet.

4.7 Kassenprüfer und Schiedsgericht

Die Kassenprüfer der BKB Hauptkasse erhalten für die Kassenprüfung eine Aufwandsentschädigung von € 50,- pro Tag zzgl. zu den Fahrtkosten.

Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten bei einer Zusammenkunft eine Aufwandsentschädigung von € 50,- pro Tag zzgl. zu den Fahrtkosten.

4.8 Urlaubsvertretung der BKB Geschäftsstelle und Stellplatzgebühren

Im Urlaubs- bzw. Krankheitsfalle der BKB Geschäftsstelle können vom Präsidium kurzfristig die anfallenden Schreibarbeiten, extern an geeignete Personen übertragen werden. Diese Arbeiten werden je nach Aufwand vergütet.

Ist zusätzlich eine Halbtagebesetzung der Geschäftsstelle notwendig (z.B. für den Versand der Urkunden und Prüfungsmarken), so kann diese Besetzung auch über einen sogenannten Mini-Job-Vertrag erfolgen.

Für die BKB Geschäftsstelle werden die Stellplatzgebühren im Haus des Sports in München (BLSV) übernommen.

4.9 Versteuerung von Pauschalbeträgen

Trainer- und Referentenkosten müssen versteuert werden. Für die Steueranmeldung und die Abgabe ist der Empfänger selbst verantwortlich. Ausgenommen sind die vertraglichen Tätigkeitsvergütungen.

§ 5 Büromaterial / Verwaltungskosten

5.1 Mitglieder des Technisches Ausschusses

Mitglieder des Technischen Ausschusses können bis zu einer Höhe von € 100,- Büro- und technische Hilfsmittel bzw. technische Geräte ohne Genehmigung des Präsidiums erwerben. Diese Ausgaben müssen grundsätzlich belegt werden.

5.2 Technische Geräte und sonstige Anschaffungen (z.B. Sportgeräte)

Anschaffungen hochwertiger technischer Geräte wie Faxgerät, Anrufbeantworter, PC, Drucker, Kopiergeräte oder sonstige Büroeinrichtungen und Sportgeräte, deren Anschaffungswert € 100,- überschreitet, sind nur auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes möglich und müssen vom Präsidium in Rücksprache mit dem Schatzmeister genehmigt werden.

Die Antragstellung ist grundsätzlich schriftlich zu begründen und kostenmäßig zu belegen (Quittung/Rechnung).



5.3 Ersatz für defekte Geräte

Gehen einmal genehmigte technische Geräte defekt, so können sie in Rücksprache mit dem Präsidium durch Neukauf (Ersatzbeschaffung) ersetzt werden.

5.4 Bezuschussungsmöglichkeiten

Für technische Geräte bzw. Büroeinrichtungen, welche nicht ausschließlich für den BKB genutzt werden, können die Anschaffungskosten durch den BKB bezuschusst werden.

Die Höhe des jeweiligen Zuschussanteils (bis max. 50 % BKB Zuschuss) wird vom Schatzmeister bzw. Geschäftsführer in Absprache mit dem Antragsteller ermittelt und vom Präsidium genehmigt.

5.5 Verbleib nach Nutzung

Wird das Gerät über die reguläre Amtszeit von 4 Jahren genutzt, verbleibt das Gerät ohne Rückforderungsanspruch des BKB im Besitz des Käufers.

Erfolgt ein Amtswechsel vor den regulären 4 Jahren, müssen noch funktionsfähige Geräte an den Nachfolger bei entsprechendem Kostenausgleich übergeben werden.

Der Restsummenwert ist dann von Fall zu Fall zeitnah zu berechnen und vom Präsidium im Einverständnis mit dem Vorbesitzer zu regeln.

Scheidet ein Besitzer eines solchen technischen Gerätes aus dem TA aus, so ist es an die BKB-Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 6 Zuschüsse an die Bezirke

Der BKB gewährt den einzelnen Bezirken einen jährlichen Etat in Höhe von €1.600,- und zusätzlich € 0,50 / Mitglied auf Basis der dem BLSV gemeldeten Mitglieder zum jeweiligen Jahresende.

Zusätzlich erhalten die Bezirke ab dem Haushaltsjahr 2015 eine Etat-Zuweisung von € 500,- für die Bezuschussung von wenigstens 2 Bundeskampfrichtern bei den Bezirksmeisterschaften.

Der dem Bezirk bewilligte Etat ist in erster Linie für den Sportbetrieb und darüber hinaus für die notwendigen Verwaltungsausgaben innerhalb des Bezirks auf Basis der Kostenordnung des BKB zu verwenden.

§ 7 Ausrichtung von Meisterschaften / Startgelder

Für die Ausrichtung einer Bayerischen Meisterschaft bzw. eines vom BKB veranstalteten Turniers (z.B. Bambini Turnier) erhält der Ausrichter vom BKB 30 % der eingegangenen Startgelder, jedoch mindestens € 1.000,00 bei einer eintägigen bzw. €1.500,- bei einer zweitägigen Veranstaltung.

Für den eintägig veranstalteten Bayernpokal erhält der Ausrichter € 750,-

§ 8 Lehrgänge

Offizielle Lehrgänge des BKB werden über den Schatzmeister abgerechnet. Hierzu muss eine veranstaltungsbezogene Ein- und Ausgabenrechnung erstellt und vorgelegt werden.



§ 9 Betreuung von Gastverbänden

9.1 VMSB (Verband für moderne Schwertkunst in Bayern)

Die Betreuung der Sportart „Moderne Schwertkunst“ durch den BKB regelt ein eigener Vertrag.

Für die Mitgliedschaft des VMSB im BKB wird dem VMSB z.Z. pro gemeldeten Sportler ein Beitragssatz von € 2,- Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 10 Trainerverträge der Landestrainer

Die Aufgaben der Landestrainer sind in einem eigenen Dienstvertrag mit dem jeweiligen Trainer vereinbart.

§ 11 Gebühren

11.1 Maßnahmen des BKB

Der BKB erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren. Dies sind:

Grundlehrgang/Gruppenhelfer	€ 100,-
C-Trainer-Ausbildung (Aufbaulehrgang)	€ 150,-
C-Trainer-Leistungssport	€ 75,-
B-Trainer-Leistungssport	€ 200,-
B-Trainer Sport pro Gesundheit/Gesundheitstrainer	€ 300,-
B-Trainer Selbstverteidigung/Gewaltprävention	€ 200,-
Jugend-Trainer Ausbildung	€ 75,-
Trainer-Lizenzverlängerungen	€ 30,-
Neuerteilung C- und B-Prüferlizenz	€ 20,-
Verlängerung einer Prüferlizenz	€ 10,-
Kautions Prüferstempel incl. Zweitlizenz	€ 50,-
Lizenzumschreibungen	€ 50,-
Nachgebühr (Porto/Einschreiben)	€ 3,-
Kampfrichterbescheinigung für Dan-Anwärter	€ 10,-

11.2 Stornogeühren

Sagt ein ordnungsgemäß gemeldeter Teilnehmer einer Lizenzausbildung vor Beginn der Ausbildung ab, werden bei Rückerstattung 10% der jeweilig anfallenden Ausbildungsgebühren als Stornogeühren berechnet.

Erscheint ein Teilnehmer trotz Zusage zur Ausbildung nicht oder wird diese Ausbildung abgebrochen, werden bei Rückerstattung 50% der jeweiligen Ausbildungsgebühr fällig.

Die Rückerstattung muss vom Teilnehmer selbst mit Angabe des Kontos zur Rücküberweisung angefordert werden.

Davon unberührt bleiben individuelle Sonderregelungen, wie zum Beispiel bei sozialen Härtefällen.



11.3 Startgebühren bei den Meisterschaften

Bambini-Turnier / Kinder / Schüler

Einzelstart € 12,-
Kata-Team € 20,-

Jugend / Junioren / Leistungsklasse / Masterklasse

Einzelstart € 20,-
Kata Team: € 40,-
Kumite-Team € 40,-

§ 12 Abrechnungsverfahren

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom BKB ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf beim Schatzmeister oder über die Geschäftsstelle in München angefordert werden, ebenso per Download über die BKB Website (www.karate-bayern.de).

Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese vom Schatzmeister laut vorstehender Kosten- und Honorarordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers gestrichen. Eine Begründung kann schriftlich angefordert werden.

Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei einer Kostenabrechnung Abrechnungsfehler entstanden sind und ein Betrag zu Unrecht an den Antragsteller überwiesen wurde, so kann dieser vom BKB zurückgefordert werden.

Es ist hier jedoch vom Schatzmeister zu überprüfen und fallweise zu entscheiden, ob Aufwand und Nutzen im wirtschaftlichen Verhältnis zu einer nachträglichen Rückforderung stehen, sofern es sich um geringfügige Beträge handelt und der hierzu notwendige Schriftverkehr mit Zahlungsaufforderung, Terminverfolgung, Neuverbuchung im Kassenbuch, den Verwaltungsaufwand nur zusätzlich in die Höhe treibt.

§ 13 Unvorhergesehenes

Werden im Laufe eines Haushaltsjahres an den BKB unvorhergesehene Kosten wie zum Beispiel Ausfallbürgschaften bei Meisterschaften, oder Kostenerstattungen welche im vorliegenden Regelwerk nicht aufgeführt bzw. berücksichtigt wurden, herangetragen, so können diese nur vom Präsidium genehmigt werden, sofern der laufende Haushalt diese Mehrkosten zulassen.

Siehe hierzu auch § 3.2 der Finanzordnung.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1989 in Kraft.

Änderungen

Änderung	TA	24.11.90
Änderung	TA	01.02.92
Änderung	TA	07.11.92
Änderung	TA	14.11.93
Genehmigung	Verbandstag:	19.11.95
Änderung	TA	06./07.12.96
Änderungen	TA:	07.06.97
Genehmigung	Verbandstag:	09.11.97
Änderung	TA	06.06.98
Änderung	TA	17.04.99
Genehmigung	Verbandstag:	07.11.99
Euro-Umstellung	TA	28.07.01

空手道



Genehmigung	Verbandstag:	02.12.01
Änderung	TA	13.04.02
Genehmigung	Verbandstag:	02.12.01
Neufassung	TA	19.07.03
Genehmigung	Verbandstag:	23.11.03
Änderung	TA	19.06.04
Genehmigung	Verbandstag	28.11.04
Änderung	TA	03.12.05
Änderung	TA	17.03.06
Änderung	TA	14.07.06
Änderung	TA	26.11.06
Änderung	TA	17.11.07
Genehmigung	Verbandstag	18.11.07
Änderung	TA	21.11.09
Genehmigung	Verbandstag	22.11.09
Änderung	TA	14.11.10
Änderung	TA	20.03.11
Änderung	AK „Kostenordnung“	31.07.11
Änderung	TA	19.11.11
Genehmigung	Verbandstag	20.11.11
Änderung	TA	09.06.13
Änderung	TA	22.06.14
Änderung	TA	27.11.16
Änderung	TA	05.03.17
Änderung	TA	28.10.18
Änderung	Präsidium	05.10.19
Genehmigung	Verbandstag	17.11.19

空手道